



Anschlussbedingungen und –regeln

Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss Gas

Rechtliche Grundlagen: § 19 (1) bis (3) EnWG

Die Stadtwerke Gengenbach sind als Betreiber eines Gasversorgungsnetzes nach § 19 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 EnWG festgelegten Bedingungen, für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Gasverteilnetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen an das Netz der Stadtwerke Gengenbach technische Mindestanforderungen an deren Auslegung und deren Betrieb festzulegen und zu veröffentlichen.

Um die technische Sicherheit des Gasversorgungsnetzes zu wahren, sind Anschlüsse an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Gengenbach nur unter Einhaltung von technischen Mindestanforderungen zulässig. Diese technischen Mindestanforderungen richten sich insbesondere nach folgenden Normen und Regelwerken:

- EnWG Energiewirtschaftsgesetz
- GasHL-VO Verordnung über Gashochdruckleitungen
- DVGW G 260 Gasbeschaffenheit
- DVGW G 262 Nutzung von Gasen aus regenerativen Quellen in der öffentlichen Gasversorgung
- DVGW G 280 Gasodorierung
- DVGW G 462 Gasleitungen aus Stahlrohren bis 16 bar Betriebsdruck – Errichtung
- DVGW G 463 Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Betriebsdruck > 16 bar – Errichtung
- DVGW G 465-1 Überprüfen von Gasrohrnetzen mit einem Betriebsdruck bis 4 bar
- DVGW G 466-1 Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Betriebsdruck größer als 5 bar – Instandhaltung
- DVGW G 472 Gasleitungen bis 10 bar Betriebsdruck aus Polyethylen (PE 80, PE 100 und PE-Xa) – Errichtung
- DVGW G 486 Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen von Erdgasen

- DVGW G 488 Anlagen für die Gasbeschaffenheit – Planung Errichtung und Betrieb
- DVGW G 491 Gas-Druckregelanlage für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar - Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb
- DVGW G 492 Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar - Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung
- DVGW G 495 Gasanlagen – Instandhaltung
- DVGW G 497 Verdichteranlagen
- DVGW-G 685 Gasabrechnung
- DVGW GW 1200 Grundsätze und Organisation des Bereitschaftsdienstes für Gas- und Wasserversorgungsunternehmen

Gesonderte und bilateral im Netzanschlussvertrag vereinbarte Anforderungen an den Netzanschluss, die kundenspezifisch erfolgen können, finden zudem Berücksichtigung.

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, die vorliegenden Mindestanforderungen für den Netzanschluss einzuhalten. Er gewährleistet, dass auch diejenigen, die den Netzanschluss nutzen, dieser Verpflichtung nachkommen.

Die Stadtwerke Gengenbach behalten sich vor, die Einhaltung der Netzanschluss- und Netznutzungsregeln zu überprüfen. Der Anschlussnehmer ermöglicht den Mitarbeitern der Stadtwerke Gengenbach den Zugang zu seinen Anlagen. Bei der Überprüfung der Anlage wirkt der Anschlussnehmer im erforderlichen Umfang mit.

Die Netzanschluss- und Netznutzungsregeln gelten sowohl für Anschlussnehmer, die ihre technischen Anlagen erstmals an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Gengenbach anschließen, als auch für diejenigen, die ihre bereits angeschlossenen Anlagen ändern. Unter der Änderung einer Anlage werden sämtliche technische Änderungen verstanden, wie z. B. Umbau, Erweiterung, Rück- oder Abbau, sowie die Änderung der Netzanschlusskapazität.

Die Stadtwerke Gengenbach sind zu einer Anpassung oder Aktualisierung dieser Information berechtigt.